

SATZUNG

der politischen Partei

„MBI“ - Munderfingener Bürgerinitiative

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Die Partei führt den Namen MBI (Munderfingener Bürgerinitiative)
2. Sie hat ihren Sitz in 5222 Munderfing, Raiffeisenstraße 10. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeindegebiet von Munderfing, sowie darüber hinaus, wenn dies zur Wahrung der Interessen von Munderfingener Bürger:innen sinnvoll ist.

§ 2: Ziele & Grundsätze

1. Ziel der politischen Partei „MBI“ ist es, die Interessen der Munderfingener Bürger:innen, möglichst direkt und unbeeinflusst von übergeordneten parteilichen Strukturen oder sachfremden Überlegungen, in den kommunalen Gremien zu vertreten.
2. Die politische Partei „MBI“ versteht sich als parteipolitisch unabhängige Organisation, da sie in ihrem Wirken keiner übergeordneten Ebene unterstellt bzw. von dieser abhängig ist.
3. Das „MBI“ Wahlprogramm der jeweils zurückliegenden Gemeinderatswahl dient dabei als inhaltliche Leitlinie der politischen Arbeit.
4. Die Mitglieder der MBI bekennen sich vollumfänglich zur Österreichischen Bundesverfassung.

§ 3: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Alle natürlichen Personen können bei der MBI Mitglieder werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird erst durch eine schriftliche Erklärung des Vorstandes an den/die Aufnahmewerber:in wirksam.
3. Eine Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 4: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Ein Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus der Partei kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften oder parteischädigenden Verhaltens verfügt werden.

§ 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der politischen Partei MBI teilzunehmen. Das Stimmrecht am Parteitag sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhrung der Satzung zu verlangen.
3. Mindestens ein Drittel der Mitglieder können vom Vorstand die Einberufung eines außerordentlichen Parteitags schriftlich verlangen.
4. Die Mitglieder sind an jedem Parteitag vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung der Partei zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu übermitteln.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies am Parteitag, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Partei nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der Partei Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Satzung und die Beschlüsse der Parteiorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Parteitag beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 6: Organe der politischen Partei „MBI“

Organe der Partei sind der Parteitag (§§ 7 und 8), der Vorstand (§§ 9 bis 11), die Rechnungsprüfer (§ 12) das Schiedsgericht (§ 13) und die Gemeinderatsfraktion (§ 14)

§ 7: Parteitag

1. Der Parteitag ist die Mitgliederversammlung der Partei MBI. Ein ordentlicher Parteitag hat zumindest alle drei Jahre stattzufinden.
2. Ein außerordentlicher Parteitag findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder des ordentlichen Parteitags,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder,
 - c. oder durch ein schriftlich an den Vorstand gestelltes Verlangen der Rechnungsprüfer,binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Parteitag sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels E-Mail (an die vom Mitglied dem Parteivorstand bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung des Parteitages hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zum Parteitag sind mindestens sieben Tage vor dem Termin des Parteitages beim Vorstand schriftlich, per E-Mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Parteitages – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Beim Parteitag sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Der Parteitag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen am Parteitag erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Satzung der Partei geändert oder diese aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bei Anwesenheit von zumindest 50% der stimmberechtigten Mitglieder.
9. Den Vorsitz des Parteitages führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter:in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 8: Aufgaben des Parteitages

Dem Parteitag sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Beschlussfassung über den Voranschlag;

- b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Partei;
- e. Entlastung des Vorstands;
- f. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
- g. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung der Partei;
- h. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 9: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter:in, Schriftführer:in und Stellvertreter:in sowie Kassier:in und Stellvertreter:in.
2. Der Vorstand wird vom Parteitag, aus dem Kreise jener Mitglieder der Gemeinderatsfraktion (§14) gewählt, die auch Parteimitglieder sind. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds hat der Vorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung vom nächstfolgenden Parteitag einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich einen außerordentlichen Parteitag zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
4. Der Vorstand wird vom Obmann/der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter:in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter:in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
9. Der Parteitag kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an den Parteitag zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 10: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Partei. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung einem anderen Parteiorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Einrichtung eines den Anforderungen der Partei entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- b. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c. Vorbereitung und Einberufung der Parteitage in den Fällen des § 7 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Satzung;
- d. Information der Parteimitglieder über die Parteitätigkeit, die Gebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- e. Verwaltung des Parteivermögens;
- f. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Parteimitgliedern;
- g. Aufnahme und Kündigung von Angestellten der Partei.

§ 11: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte der Partei. Der/die Obmann/Obfrau Stellvertreter:in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Parteigeschäfte.
2. Der/die Obmann/Obfrau vertritt die Partei nach außen. Schriftliche Ausfertigungen der Partei bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und

des/der Obmann/Obfrau Stellvertreter:in, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) kann der/die Obmann/Obfrau bis € 700,- Rechtsgeschäfte abwickeln, darüber hinaus ist zu ihrer Gültigkeit die Unterschrift des/der Obmann/Obfrau Stellvertreter:in erforderlich. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und der Partei bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, die Partei nach außen zu vertreten bzw. für sie zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Parteitages oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Parteiorgan.
 - a. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz des Parteitages und im Vorstand.
 - b. Der/die Schriftführer:in führt die Protokolle der Parteitage und des Vorstands.
 - c. Der/die Kassier:in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung der Partei verantwortlich.
 - d. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, der Schriftführer:in oder der Kassier:in, ihre Stellvertreter:innen.

§ 12: Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer:innen werden vom Parteitag auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer:innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme des Parteitags – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfer:innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung der Partei im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer:innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer:innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer:innen und der Partei bedürfen der Genehmigung durch den Parteitag. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer:innen die Bestimmungen des § 9 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 13: Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Parteiverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das parteiinterne Schiedsgericht berufen.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Parteimitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme des Parteitags – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind parteiintern endgültig.

§ 14: Gemeinderatsfraktion

1. Dem Gemeinderatsfraktion gehören alle Kandidat:innen der Liste MBI an.
2. Der Ausschluss einzelner Klubmitglieder kann unter sinngemäßer Anwendung der §4 Abs. 4 erfolgen.
3. Den Vorsitz der Gemeinderatsfraktion führt der/ die Fraktionsvorsitzende bzw. im Verhinderungsfall ein/ eine Stellvertreter:in.
4. Fraktionssitzungen dienen der Vorbesprechung kommender Gemeinderatsarbeit.
5. In der Fraktion gilt das Prinzip des freien Mandates. Allfällige Beschlüsse in Hinblick auf das Abstimmungsverhalten einzelner Mandatar:innen dienen daher lediglich der Orientierung und sind nicht bindend.

§ 15: Freiwillige Auflösung der Partei

1. Die freiwillige Auflösung der Partei kann nur in einem Parteitag und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und nur bei Anwesenheit von zumindest 50 % der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2. Dieser Parteitag hat auch – sofern Parteivermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat er einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das, nach Abdeckung der Passiva, verbleibende Parteivermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie diese Partei verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.